

# Entgelteordnung

3.12

für die Überlassung von Räumen  
mit Infrastrukturbestandteilen der  
von der Stadt Essen als Bürgerbegegnungszentrum (BBZ)  
angemieteten Halle 12 der Zeche Zollverein/Schacht XII,  
Gelsenkirchener Str. 181, 45309 Essen  
vom 8. Juni 1999 zuletzt geändert am 20. März 2002

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation



STADT  
ESSEN

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 26. Mai 1999 folgende Entgelteordnung beschlossen:

- I. Entsprechend dem Entwicklungsleitbild für die Zeche Zollverein Schacht XII (Ratsdrucksache Nr. 4/203/93 vom 03.11.1992) und dem Nutzungskonzept für das BBZ (KA-Drucksache Nr. 18 v. 03.05.95) überlässt die Stadt Essen auf Antrag externen Veranstaltern Räumlichkeiten des BBZ
- soweit die geplanten Veranstaltungen im Einklang stehen mit dem Entwicklungsleitbild und dem Nutzungskonzept.
  - soweit es die vorhandenen vertraglichen Bindungen zulassen.

- II. Für die Raumüberlassung werden die nachstehend aufgeführten Entgelte erhoben.

Entgelttarife

Für die Raumüberlassung werden ab 13. April 2002 die nachstehend aufgeführten Entgelte erhoben:

Entgelttarife

**a) Überlassungsentgelte für Räume  
(pro Veranstaltungstag)**

	alt		neu	
	DM	Euro	Euro	Änderung %
EG: Saal 1/ einschl. Teeküche	150,00	76,69	86,00	+ 12,13
Saal 2	50,00	25,56	30,00	+ 17,35
Saal 3	50,00	25,56	30,00	+ 17,35
multifunkt. Raum	150,00	76,69	86,00	+ 12,13
OG: Saal	1.000,00	511,29	570,00	+ 11,48
Foyer	400,00	204,52	230,00	+ 12,46

Die Entgelte schließen die Mitnutzung der offenen Bereiche wie die Stadtteilkulturstraße, das Foyer und die Sanitäranlagen im EG, sowie ggf. die Nutzung der Künstlergarderoben im Zwischengeschoss ein.

Bei einer exklusiven Nutzung des Foyers im EG entspricht das Überlassungsentgelt dem des Saales 1 (86,00 EUR pro Tag).

- Bei marktwirtschaftlich orientierten Veranstaltungen/Veranstaltern, sowie bei der Überlassung von Räumen für ausschließlich private, nicht öffentliche Zwecke werden bei zusätzlichen Auf- und Abbautagen pro Tag 50 % der Überlassungsentgelte erhoben.

**b) Überlassungsentgelte für Ausstattungen**

Für die Überlassung von Ausstattungen für die Veranstaltungen im BBZ werden nachstehende Entgelte (für den gesamten Veranstaltungszeitraum) erhoben:

	alt		neu	
	DM	Euro	Euro	Änderung
Polsterstühle (p. Stuhl)	1,00	0,51	0,60	+ 17,65
Holzstühle (p. Stuhl)	1,00	0,51	0,60	+ 17,65
Biergartentische (p. Tisch)	5,00	2,56	3,00	+ 17,19
Stehische (p. Tisch)	5,00	2,56	3,00	+ 17,19
Kaffeemaschine f. 48 Tassen	30,00	15,34	18,00	+ 17,34
Klavier	50,00	25,56	30,00	+ 17,37
Overhead-Projektor	50,00	25,56	30,00	+ 17,37
Video-Monitor	50,00	25,56	30,00	+ 17,37
Dia-Projektor	50,00	25,56	30,00	+ 17,37
Flipchart	10,00	5,11	6,00	+ 17,42
Garderobenstangen mit Bügeln (p. Stange)	10,00	5,11	6,00	+ 17,42

neu: 100,00  
 Podesterie (18 Platten 2 x 1 m,  
 Höhe 50 o. 83 cm)

Bei externer Ausleihe von Ausstattungen (an andere Zollvereinnutzer, an nichtstädtische Einrichtungen) werden nachstehende Entgelte erhoben:

	alt		neu	
	DM	Euro	Euro	Änderung
Polsterstühle (p. Stuhl)	2,00	1,02	1,20	+ 17,65
Holzstühle (p. Stuhl)	2,00	1,02	1,20	+ 17,65
Biergartentische (p. Tisch)	8,00	4,09	5,00	+ 12,22
Stehische (p. Tisch)	10,00	5,11	6,00	+ 17,42
Overhead-Projektor	60,00	30,68	35,00	+ 14,08
Video-Monitor	60,00	30,68	35,00	+ 14,08
Dia-Projektor	60,00	30,68	35,00	+ 14,08
Flipchart (ohne Papier)	10,00	5,11	6,00	+ 17,42
Garderobenstangen mit Bügeln (p. Stange)	15,00	7,67	9,00	+ 17,34
neu:			150,00	
Podesterie (18 Platten 2 x 1 m, Höhe 50 o. 83 cm)				

### c) Entgeltebefreiungen/Ermäßigungen

1. Nachstehende Veranstalter/Veranstaltungen werden von den Überlassungsentgelten nach Buchstaben a) und b) freigestellt:

- Eigenveranstaltungen der Stadt Essen
- Kooperationspartner des Kulturbüros
- Vereine und vergleichbare Institutionen aus dem Stadtbezirk VI, die mit ihren Veranstaltungen das Nutzungskonzept des BBZ unterstützen.
- Einrichtungen und Tochtergesellschaften der Stadt (soweit diese Veranstaltungen nicht der Erzielung von Einnahmen dienen oder wirtschaftliche Zwecke verfolgen).

2. Nachstehende Veranstalter zahlen 50 % der Überlassungsentgelte zu a) und b)

- Vereine und vergleichbare Institutionen aus den Stadtbezirken I-V und VII - IX deren Veranstaltungen sich im Sinne des BBZ Nutzungskonzepts bewegen.
- Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen aus Essen und darüber hinaus die mit ihren Veranstaltungen keine marktwirtschaftlich orientierten Ziele verfolgen; die Veranstaltungen sollten (zumindest teilweise) für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Auf- und Abbautage/-zeiten werden nicht berechnet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen können auch halbe Veranstaltungstage der Entgelteberechnung zugrunde gelegt werden.

### d) Besonderheiten

- Der Auf- und Abbau der Ausstattung obliegt in allen Fällen dem jeweiligen Veranstalter
- Reinigungs- und Abfallbeseitigungskosten sowie die Verbrauchskosten der Sanitäreinrichtungen gehen bei allen Veranstaltungen zu Lasten des jeweiligen Veranstalters.
- Es bleibt der Stadt Essen vorbehalten, bei der Vergabe von Räumen im BBZ eine Kautions zu verlangen.

### III. Schlussbestimmung

Diese Entgelteordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

\*\*\*

Bekannt gemacht im Amtsblatt  
 vom 11.06.1999 Seite 160  
 vom 12.04.2002 Seite 101